

NEWSLETTER
DER DEUTSCH-CHINESISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.

In Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht, Nanjing Schriftleitung: Dr. Matthias Steinmann	1. Jahrgang Heft 2 April 1994 S. 9 - 23
--	--

RECHTSGRUNDLAGEN IM ZIVILRECHT DER VR CHINA (TEIL 1)

Klaus Peter Hopp, Nanjing

Das gegenwärtig in der VR China geltende Zivilrecht wird von zwei grundlegenden Gesetzen bestimmt, den "Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts" (Minfa tongce, im folgenden AGZR)¹ und dem "Wirtschaftsvertragsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo jingji hetongfa, im folgenden WVG)². Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Gesetzen, die ganz konkret einzelne Schuldverhältnisse normativ erfassen. In einem ersten Teil sollen die wesentlichen Grundzüge der AGZR und des WVG vorgestellt werden, im zweiten Teil Sonderbestimmungen zu einzelnen Schuldverhältnissen. In diesem Teil soll auch auf Änderungen eingegangen werden, die das WVG durch die Neufassung im September letzten Jahres erfahren hat.

1. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts

Die AGZR wurden am 12.4.1986 auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses (NVK) verabschiedet und traten am 1.1.1987 in Kraft. Diese Grundsätze umfassen 156 Artikel, unterteilt in 9 Kapitel. Sie regeln im wesentlichen grundlegende Fragen der Rechtsge-
schäftslehre und des Schuldrechts, so daß sie als "Allgemeiner Teil" des chinesischen Zivil-
rechts bezeichnet werden können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich hierbei auch auf
Ausländer und Staatenlose im Gebiet der VR China, soweit das Gesetz nichts anderes
bestimmt (Art. 8 Abs. 2 AGZR).

Am 2.4.1988 verkündete das höchste Gericht der VR China, das Oberste Volksgericht (OVG) in 200 Einzelpunkten "Versuchsweise Ansichten des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Aus- und Durchführung der "Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (Zuigao Renmin Fayuan guanyu guanche zhixing "Zhonghua Renmin Gongheguo minfa tongce" ruogan wenti de yijian (shixing)³. In seinen *Ansichten* nimmt das OVG zu

1 GWY GB 1986 Nr. 12 S. 371-393, deutsch in *Münzel*, CR 12.4.1986/1

2 Vgl. jetzt die Neufassung vom 2.9.1993, FZRB vom 4.9.1993, S. 3

3 RMFY GB 1988, S. 65 ff.

den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen der AGZR Stellung und legt sie für die Untergerichte bindend aus⁴.

Das *erste Kapitel* der AGZR (Art. 1-8) nennt einige "Grundprinzipien" zum chinesischen Zivilrecht, während sich das *zweite Kapitel* (Art. 9-35) unter der Überschrift "Bürger (natürliche Personen)" vorwiegend mit der Zivilrechts- und Zivilgeschäftsfähigkeit beschäftigt. Die Bestimmungen zu "Juristischen Personen" (Art. 36-50) im *dritten Kapitel* legen fest, wer als solche anzusehen ist⁵, wie die Haftung verteilt ist und welche Voraussetzungen zum Entstehen, zur Registrierung und zur Beendigung zu erfüllen sind. In Art. 35 AGZR i.V.m. Nr. 50 der *Ansichten der OVG* wird die "Partnerschaft" (hehuo) geregelt, ein der BGB-Gesellschaft ähnlicher Zusammenschluß mehrerer natürlicher Personen. Ein schriftlicher Gründungsvertrag ist nicht erforderlich⁶. Vielmehr führt bereits die Gewinnbeteiligung oder die bloße Verm⁷gensgemeinschaft zur Haftung. Es wird hierbei zwischen der Haftung im Innen- und im Außenverhältnis unterschieden (Art. 35 Abs. 1 und 2 AGZR). Weitere wichtige Vorschriften zur Registrierung juristischer Personen enthalten jetzt die vom Staatsrat am 13.5.1988 verkündeten "Regeln der VR China zur Steuerung der Registrierung der juristischen Personen" (Zhonghua Renmin qiye faren dengji guanli tiaoli)⁷.

Im *vierten Kapitel* (Art. 54-70) - Zivilrechtshandlungen und Vertretung (minshi falü xingwei he daili) - finden sich die wesentlichen Regelungen über Rechtsgeschäfte und die Vertretung. Sie werden durch die *Ansichten des OVG* ausführlich ergänzt (Nr. 65 - 83). Interessanterweise erkennt Nr. 66 dieser *Ansichten* einen Vertragsschluß durch schlüssige Erklärung (moshi biaoshi) an, wenn eine Partei in Bezug auf eine ihr gegenüber gestellte Forderung ihre Meinung dazu zwar nicht mündlich oder schriftlich klar zum Ausdruck gebracht hat, aber durch seine Handlung klar gemacht hat, daß sie die Forderung annimmt. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn eine Seite die andere Seite mit Tricks unter Täuschung oder Drohung zu dessen Ausführung veranlaßt hat (Art. 58 AGZR). Die Aufhebung eines Vertrages kann gemäß Art. 59 AGZR bei deutlich ungerechten Verträgen verlangt werden, oder wenn der Handelnde in Bezug auf den Inhalt der Handlung einem schwerwiegenden Irrtum unterlag⁸. Die Vertretungsvorschriften der AGZR (Art. 63 - 70) lassen auch die konkludent erteilte Vollmacht zu (Art. 66 I 2 AGZR).

Im *fünften Kapitel* (Art. 71 - 105) - Zivilrecht (minshi quanli) - werden in Art. 71 ff. die verschiedenen Eigentumsformen beschrieben⁹ und zwischen Bruchteils- und Gesamthandseigentum unterschieden. Artikel 94 ff. enthalten grundsätzliche Bestimmungen zu "Rechten an geistigem Eigentum" sowie zu "Personenrechten". Dazwischen enthält der Abschnitt "Schuldrechte" (Art. 84 - 94) im wesentlichen Vorschriften zum allgemeinen und besonderen

4 Vgl. "Beschluß des Ständigen Ausschusses des NVK über die Stärkung der Arbeit der Gesetzesauslegung vom 10.6.1981, abgedruckt in "Zhonghua Renmin Gongheguo falü ji youguan fagui huibian (Sammlung von Gesetzen und entsprechender Rechtsnormen der VR China), Beijing 1986 S. 425

5 Es sind dies volkseigene (d.h. staatliche) und kollektive Unternehmen, chinesische Unternehmen ausländischer Investoren, bestimmte Behörden, Institutionseinheiten, gesellschaftsliche Körperschaften und sog. verbundene Betriebe (lianying)

6 Diese Auslegung ist beachtenswert, da die einzelnen Vertragsgesetze der VR China in der Regel die Schriftform vorschreiben

7 FZRB Nr. 1178 vom 13.6.1986 S. 2, deutsch in Münzel CR 13.5.1988/1

8 Dieses "Verlangen" ist allerdings nur deklaratorisch und muß innerhalb eines Jahres vorgebracht werden, vgl. Nr. 73 der "Ansichten des Obersten Volksgerichts"

9 Es handelt sich hierbei um staatliches Eigentum, Eigentum kollektiver Organisationen und Eigentum der Bürger. Das Privateigentum (wie auch das Erbrecht) werden gewährleistet

Schuldrecht. Art. 84 trifft die auch vom deutschen Zivilrecht her bekannte Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen. Weiter enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über Lieferzeit, -ort, -qualität und -preis. Als Sicherheiten nennt Art. 89 AGZR Bürgschaft (baozheng), Pfand (diya), Festgeld (dingjin) und Zurückbehaltungsrecht (liuzhiquan) genannt. Die beiden Artikel 92 und 93 beinhalten rudimentäre Vorschriften zum Bereicherungsrecht und der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Das *sechste Kapitel* (Art. 106 - 134) - "Zivile Haftung" (minshi zeren) - schließlich enthält Haftungsbestimmungen bei Vertragsverletzungen, bei Verletzung von Vermögensgütern sowie bei Körperverletzungen. Bei Vertragsverletzungen ist ein Verschulden grundsätzlich keine Haftungsvoraussetzung. Zum Umfang der Haftung bestimmt Art. 112 AGZR, daß der Anspruch auf Schadensersatz neben dem Erfüllungsanspruch besteht.

Das *siebte Kapitel* "Klageverjährung" beschäftigt sich in den Art. 135 bis 141 AGZR mit Fragen der Klageverjährungsfristen, das *achte Kapitel* in den Art. 142 bis 150 mit Fragen der "Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung". Das abschließende *neunte Kapitel* enthält noch einige "ergänzende Regelungen".

2. Wirtschaftsvertragsgesetz

Gleichermaßen bedeutend wie die AGZR ist das Wirtschaftsvertragsgesetz (WVG). Dieses noch aus dem Jahre 1981 stammende Gesetz¹⁰ wurde am 2.9.1993 vom Ständigen Ausschuß des 8. NVK durch Beschluß¹¹ in wesentlichen Punkten geändert und anschließend mit diesen Änderungen neu bekanntgemacht und veröffentlicht¹². Die am 2.9.1993 neu bekanntgemachte Fassung des WVG trat rückwirkend zum 1.7.1982 in Kraft¹³. Es enthält jetzt insgesamt 47 Artikel - statt wie bisher 56 -, unterteilt in 7 Kapitel.

Neben allgemeinen Vorschriften im *ersten Kapitel* (Art. 1 - 8), in dem u.a. der Anwendungsbereich des WVG auf nichtjuristische Personen erweitert wird (Art. 8), enthält das WVG im *zweiten Kapitel* (Art. 9 - 25) zunächst allgemeine Bestimmungen über den Abschluß, Erfüllung und Inhalt von Wirtschaftsverträgen (Art. 9 - 16). In den folgenden Artikeln (Art. 17 - 25) werden einzelne Vertragstypen vorgestellt wie der Kaufvertrag (goumai hetong), der BauleistungsÜbernahmevertrag (jianshe gongcheng chengbao hetong), der Werkvertrag (jiagong chenglan hetong), den Gütertransportvertrag (huowu yunshu hetong), der Elektrizitätslieferungsvertrag (gongyong dian hetong), der Lager- und Aufbewahrungsvertrag (cangchu baoguan hetong), der Vermögensmietvertrag (caichan zulin hetong), der Darlehensvertrag (jiekuan hetong) und der Vermögensversicherungsvertrag (caichan baoxian hetong). Der Artikel bezüglich des "Vertrages über wissenschaftliche und technische Kooperation" wurde gestrichen. Dies ist konsequent, da dieser Vertragstyp bereits durch

10 GWY GB 1981, 864-872, deutsch in *Münzel* CR 13.12.1981/1

11 Beschluß über die Änderung des Wirtschaftsvertragsgesetzes der VR China (Guanyu xiugai "Zhonghua Renmin Gongheguo jingji hetongfa" de jue ding), FZRB Nr. 2949 vom 4.9.1993 S. 2

12 FZRB Nr. 2949 vom 4.9.1993 S. 3

13 WVG bezeichnet vorliegend stets die Neubekanntmachung vom 2.9.1993

das am 23.6.1987 verkündete "Technologievertragsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo jishu hetongfa, TVG) abschließend geregelt wird¹⁴.

Das *dritte Kapitel* (Art. 26 - 28) regelt die Änderung und Kündigung von Wirtschaftsverträgen. Ein Wirtschaftsvertrag kann auch nach der neuen Regelung (Art. 26 Abs. 1 WVG) nur einvernehmlich aufgehoben werden. Ein einseitiges Kündigungsrecht besteht für die Fälle der höheren Gewalt und der nicht fristgemäßen Leistung durch die andere Partei (Art. 26 Abs. 2 und 3 WVG). Neu ist hier in Anlehnung an Art. 11 AGZR und 24 TVG die Entschädigungsregel des Art. 26 Abs. 3 S. 2 WVG zugunsten der vertragstreuen Partei und der Wegfall einer Bestimmung, nach der die Aufhebung oder die Änderung des Vertrages verlangt werden konnte, wenn sich der Wirtschaftsplan geändert hatte oder aufgehoben wurde (Art. 27 Abs. 2 "altes" WVG).

Das *vierte Kapitel* (Art. 29 - 41) legt die Verantwortlichkeiten bei Verletzungen der einzelnen Wirtschaftsverträge fest. Hervorzuheben ist hierbei, daß die Haftung für Vertragsverletzungen gemäß Art. 29 WVG grundsätzlich verschuldensabhängig ist.

Das *fünfte Kapitel* (Art. 42 und 43) gestaltet die Schlichtung und schiedsgerichtliche Regelung von Wirtschaftsvertragstreitigkeiten. Die Streitbeilegungsklausel des Art. 42 WVG bestimmt, daß die Parteien Streitigkeiten durch Verhandlungen oder Schlichtung beilegen können. Wollen die Parteien keine solche Einigung oder sind diese Verfahren aus anderen Gründen erfolglos, so kann eine Partei gemäß der vertraglichen oder nach Entstehen der Streitigkeit vereinbarten Schiedsklausel Schiedsklage erheben. Ohne Schiedsklausel kann beim Volksgericht Klage erhoben werden. Neu ist insbesondere, daß die Schlichtung oder das Schiedsverfahren nunmehr von einer Vereinbarung der Parteien abhängen und das Volksgericht bei Vorliegen einer Schiedsklausel sich für unzuständig erklären muß. Werden die im Schiedsspruch genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann dessen Zwangsvollstreckung beantragt werden.

In den beiden Artikeln 44 und 45 behandelt das *sechste Kapitel* die "Verwaltung von Wirtschaftsverträgen", während das abschließende *siebte Kapitel* in Art. 46 bestimmt, daß auf Wirtschaftsverträge mit Außenberührung das Außenwirtschaftsgesetz der VR China bzw. auf Technologieverträge das TVG Anwendung findet.

Zwar hatte schon das "alte WVG als erstes formelles Gesetz der VR China zum Vertragsrecht vom planwirtschaftlichen Modellvertrag Abschied genommen und mehr die Vertragsautonomie in den Vordergrund gestellt. In zahlreichen Normen dieses Gesetzes spiegelte sich gleichwohl noch das strikte planorientierte Denken wider¹⁵. Viele derartige Normen wurden nun gestrichen und das WVG in den Dienst der seit 1993 propagierten "sozialistischen Marktwirtschaft"¹⁶ (Art. 1) gestellt. Insgesamt gesehen ist das Bemühen erkennbar, das Prinzip der Vertragsfreiheit weiter auszubauen, und zwar auf Kosten der strikten Planerfüllung.

14 GWY GB 1987 Nr. 15 S. 575-592; FZRB Nr. 876 vom 24.6.1987 S. 2; deutsch in *Münzel CR* 23.6.1987/1; hierzu jetzt auch die "Verordnung zur Ausführung des Technologievertragsgesetzes" vom 15.3.1989, GWY GB 1989 Nr. 5 S. 195

15 Dies waren insbesondere die Art. 26, 29, 30, 33, 36, 51-56 des WVG vom 13.12.1981

16 Vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen *Newsletter* 1994 Heft 1 S. 3

LITERATURÜBERSICHT

In dieser Rubrik sollen Bücher und Zeitschriftenbeiträge zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht vorgestellt werden. Als Quellen dienen im wesentlichen die Zeitungen und Zeitschriften, die im Abkürzungsverzeichnis der ersten Nummer der *Newsletter* aufgeführt worden sind. Erfasst werden die ersten Ausgaben dieser Zeitschriften aus dem Jahre 1994, soweit sie bis zum 31.3.1994 hier in China erschienen sind.

I. Bücher

Zhonghua Renmin Gongheguo Changyong Falu Daquan (1992 nianban). Falü Chubanshe, Beijing 1992, 1409 Seiten; 25 Yuan

Diese Gesetzessammlung umfaßt Gesetze und Vorschriften der Jahre 1979 bis Mai 1992. In übersichtlicher Weise werden kapitelweise die Gesetze und relevanten Rechtsvorschriften zum Zivil- und Strafrecht, Justiz- Verwaltungs- und Sicherheitsrecht, zum Militärwesen, zur Erziehung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Hygiene, zum Umwelt- und Ressourcenschutz, zur Wirtschaftsverwaltung einschließlich Außenhandel, zum Steuer- und Finanzwesen, zur Arbeitsverwaltung, zum Recht der Sonderwirtschaftszonen sowie zum Außenwirtschaftsrecht abgedruckt. Die Voraufgabe dieser Gesetzessammlung stammt laut Vorwort aus dem Jahre 1988. Aber auch das neue Buch ist nicht mehr aktuell. Es fehlen wichtige Neuregelungen wie die des Patentgesetzes aus dem Jahre 1992 und auch der gesamte Gesetzesreigen des Jahres 1993. Es ist daher zu wünschen, daß möglichst bald ein Nachfolger erscheint, jedenfalls sollte die Zeitspanne diesmal deutlich geringer als vier Jahre ausfallen. Die von der chinesischen Führung immer wieder propagierte Gesetzesherrschaft (fazhi) bedarf einer aktuellen, vollständigen und übersichtlichen Gesetzessammlung, um das systematische Arbeiten mit chinesischen Gesetzen zu erleichtern.

The Life and Death of a Joint Venture in China, von Duncan Freeman (Editor), Asia Law & Practice, Hongkong 1994; 189 US\$; 1, 149 HK\$

Ein Joint Venture ist sicherlich mit die schwierigste und komplizierteste Investitionsform für ein westliches Unternehmen in der VR China. Menschen aus unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichen Denk- und vor allem Arbeitsweisen sind hier innerhalb eines Unternehmens - dem Joint Venture - zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn das Unternehmen Erfolg haben soll. Die Entscheidung, Geld in ein Joint Venture Projekt zu investieren, will daher wohl überlegt sein. Eine wichtige Entscheidungshilfe liegt jetzt in dem Buch *The Life and Death of a Joint Venture in China* vor. In insgesamt 14 Kapiteln wird jeweils - bezogen auf ein fiktives Joint Venture - sein Entstehen, seine Arbeitsweise und seine Auflösung erläutert. Die Kapitel beschäftigen sich u.a. mit den Vorverhandlungen, dem Genehmigungsverfahren, den Devisenproblemen, der Besteuerung, der Frage des Technologietransfers, dem Personal oder dem Marketing. Jedes Kapitel wird am Ende mit aktuellen Fallbeispielen abgerundet.

Das Buch gibt insgesamt einen sehr guten Einblick in die Arbeitsweise eines Joint Ventures. Es wird aufgezeigt, mit welchen Alltagsproblemen der ausländische Partner zu kämpfen hat. Deutlich wird insbesondere - wie auch der Herausgeber *Duncan Freeman* in seinem Vorwort schreibt -, daß die Theorie, formuliert in den gesetzlichen Vorschriften, nicht immer auch in der Praxis eines Joint Venture funktionieren muß. Jedem, der sich mit dem Gedanken trägt, in China sein Geld in ein ausländisch-chinesisches Joint Venture zu investieren, sei dieses Buch

als Lektüre empfohlen. Es bietet aber auch demjenigen Orientierung, der bereits in einem Joint Venture arbeitet. Der chinesische Partner - auch dies macht das Buch deutlich - ist nicht der Gegner des ausländischen Partners und dieser auch nicht immer Opfer chinesischer Geschäftspraktiken. Vielmehr kommt es wohl darauf an zu versuchen, die häufig auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar erscheinenden Verhaltensweisen der chinesischen Seite zu verstehen und sie sich zum Vorteil für das Joint Venture zunutze zu machen.

II. Zeitschriftenbeiträge

1. Bürgschaft

Das chinesische Zivilrecht nennt in Art. 89 der *Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)* vom 12.4.1986¹ vier Formen der vertraglichen Sicherheit, nämlich die Bürgschaft (baozheng), das Pfandrecht (diyaguan), das Zurückbehaltungsrecht (liuzhiquan) und das Festgeld (dingqin)². In der sich stark entwickelnden, als sozialistisch propagierten Marktwirtschaft Chinas wird jedoch das vertragliche Sicherheitssystem als unzureichend empfunden bzw. die gesetzlichen Vorschriften als zu ungenau. Dies wird deutlich an dem hier vorzustellenden Aufsatz von *LIU Jianxiong*³, der sich kritisch mit der Bürgenhaftung des Art. 89 der *AGZR* auseinandersetzt. Bürgschaft bedeutet gem. Art. 89 Abs. 1 der *AGZR*, daß der Bürge dem Gläubiger gewährleistet, daß der Schuldner die Verbindlichkeit erfüllt und im Fall der Nichterfüllung der Bürge *gemäß den vertraglichen Bestimmungen* die Verbindlichkeit erfüllt oder die gesamtschuldnerische Haftung übernimmt.

LIU Jianxiong beschäftigt sich hier u.a. mit der im Gesetz nicht klar geregelten Frage, wann und in welcher Form die Haftung des Bürgen nach dem Gesetz greifen soll, und dem Haftungsumfang. Muß der Bürge erst den Schuldner verklagen oder hat er im Falle der Nichterfüllung ein Wahlrecht⁴? Er kritisiert die schwache, allerdings systemimmanente Stellung des Bürgens im Falle der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, weil er in der Regel keine Möglichkeit habe, sein Geld vom Schuldner wiederzubekommen. Dies führe dazu, daß nur wenige bereit seien, Bürgschaften zu gewähren, was wiederum der wirtschaftlichen Entwicklung Chinas hinderlich sei. Er schlägt vor, daß der Schuldner des Hauptvertrages dem Bürgen beim Abschluß des Bürgschaftsvertrages eine Sicherheitssumme zur Verfügung stellen solle, aus der sich dann der Bürge befriedigen könne im Fall der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft.

1 GWY GB 1986 Nr. 12 S. 371-393

2 Vgl. zu diesen *Vier Sicherheiten* (sidan) im einzelnen *LIU Ruifu* in *LIU Ruifu* (Hrsg.), *Zhongguo jingji falu baike quanshu* (Enzyklopädie zum chinesischen Wirtschaftsrecht), Beijing 1992 S. 694 ff.; *WANG Chengyu* u.a. (Hrsg.), *Zhongguo hetong daquan* (Handbuch zum chinesischen Vertrag), Beijing 1992 S. 46 ff.

3 Lun zhaiwu anjian zhong de baozheng zeren (über die Bürgschaftshaftung im Schuldverhältnis), *FX* 1994 Nr. 1 S. 20-21; vgl. auch *OU Xingqi*, *FZRB* vom 31.3.1994 (Nr. 3156) S. 7

4 Vgl. zur Subjektsstellung des Bürgen im Prozeß *CHEN Zhaoyang*, *FX* 1994 Nr. 2 S. 22-23

2. Gesellschaftsrecht

1.) Das am 29.12.1993 vom Ständigen Ausschuß des NVK auf seiner 6. Sitzung verabschiedete und am 1.7.1994 in Kraft tretende *Gesellschaftsgesetz der VR China*⁵ führt zum ersten Mal in Gesetzesform den Begriff der Gesellschaft (gongsi) ein. Gesellschaft ist nach Art. 2 des *Gesellschaftsgesetzes* eine nach diesem Gesetz auf dem Territorium Chinas errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft bedarf der Abgrenzung zum bisher allein verwendeten Begriff des Unternehmens (qiye) im Sinne des am 13.4.1988 verabschiedeten *Gesetzes der VR China über volkseigene Industrieunternehmen*⁶.

*JIAN Ping*⁷ untersucht anhand beider Gesetze die strukturellen Unterschiede zwischen einem Unternehmen im Volkseigentum und einer Gesellschaft. Hier das auf dem Prinzip der Trennung von Eigentum und Bewirtschaftungsrecht beruhende, aber nach wie vor staatlich beherrschte *Staatsunternehmen*, dort die in der Bewirtschaftung freie, von staatlichen Einflüssen grundsätzlich verschonte *Gesellschaft*, die vom Prinzip der Trennung von Gesellschaftseigentum und Aktienrecht beherrscht werde. Interessanterweise setzt sich der Autor sehr kritisch mit dem im *Gesetz über volkseigene Industrieunternehmen* statuierten Verantwortungssystem des Fabrikdirektors auseinander, das zu Mißbrauch und Korruption verführe. Demgegenüber seien bei Gesellschaften die Entscheidungsbefugnisse durch Verteilung auf Aktionärsversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat besser aufgehoben. Nicht angesprochen wird die Frage der Umwandlung eines Staatsunternehmens in eine Gesellschaft, wie sie jetzt grundsätzlich Art. 7 des *Gesellschaftsgesetzes* vorsieht.

2.) Das chinesische *Gesellschaftsgesetz* beschreibt in Art. 184 zwei Formen der Verschmelzung von Gesellschaften (gongsi hebing), nämlich die aufnehmende Verschmelzung (xishou hebing) und die Verschmelzung zur Neugründung (xinshe hebing). Nach der ersten Form geht von zwei Gesellschaften die eine Gesellschaft in der anderen auf, d. h. die aufgenommene Gesellschaft wird aufgelöst. Nach der zweiten Form errichten zwei Gesellschaften eine neue Gesellschaft, während sich beide Gesellschaften als Gesellschaft auflösen.

Mit der ersten Form beschäftigt sich der Aufsatz von *LI Shuguang*⁸, wenn auch unter einer anderen Begrifflichkeit. Er kennzeichnet die "aufnehmende Verschmelzung" als *Unternehmensannexion* (jianbing). Nach Beschreibung der gegenwärtigen Gesetzeslage setzt sich der Autor mit dem Entwurf eines *Unternehmensannexionsgesetzes* auseinander und gibt seinen Inhalt in seinen wesentlichen Grundzügen wieder. Der Anwendungsbereich erstreckt sich entgegen dem Titel des Gesetzesentwurfes auch auf die Übernahme von Gesellschaften. Das

5 RMRB vom 31.12.1993 S. 2-4; hierzu *Teresa Ko*, South China Morning Post vom 3.3.1994 (China Business Review) S 2; allgemein zum Gesellschafts- und Aktienrecht *SHI Shaoxia*, FZ 1994 Nr. 1 S. 7-9; das Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Gesellschaften kritisch durchleuchtend *FANG Liufang*, SSC 1993 Heft 4 S. 167-183

6 GWY GB 1988 Nr. 11 S. 383-397; vgl. jetzt auch die *Verordnung des Staatsrates über die Umwandlung der Bewirtschaftungsmechanismen in volkseigenen Industrieunternehmen* (Guowuyuan quanmin suoyouzhi gongye qiye zhuanhuan jingying jizhi tialoi) vom 23.7.1992, GWY GB 1992 Nr. 22 S. 837-852, deutsch *Münzel* in C.a. 1992, 552 ff.

7 Qiye zhidu xiandaihua de guifan (Normen bei der Modernisierung des Unternehmenssystems), FZRB vom 16.1.1994 (Nr. 3083) S. 6

8 Shichang jingji huyu "qiye jianbingfa" (Die Marktwirtschaft appelliert an ein "Unternehmensannexionsgesetz"), FX 1994 Nr. 2 S. 37-38,36

geplante Gesetz soll offensichtlich die in den Art. 184 des *Gesellschaftsgesetzes* rudimentär geregelte "aufnehmende Verschmelzung" konkretisieren und ergänzen.

3. Patentrecht

1.) Ein großes Problem in der Praxis des chinesischen Patentrechts scheint nach wie vor die zu geringe Patentarbeit der Unternehmen zu sein⁹. Hierauf weist auch ein Artikel von *XIONG Jihui*¹⁰ hin, der die geringe Anzahl der Patentanmeldungen von Unternehmen neben der jahrelang praktizierten Planwirtschaft und der unzureichenden Kenntnis der Unternehmensverantwortlichen vom Patentrecht auch darauf zurückführt, daß es dem Patentgesetz bisher an angemessenen politischen Richtlinien (*zhengce*) als Ergänzung und Anleitung mangle. Hierunter versteht der Autor die Einbettung des Patentgesetzes in politische Maßnahmen wie der bevorzugten Behandlung patentierter Produkte z. B. hinsichtlich der Besteuerung, der Gewährung von Bankdarlehen oder des Verkaufs. Diese Maßnahmen hält er zur Verbesserung der Patentarbeit der Unternehmen für unerlässlich.

2.) Mit drei wichtigen Problemen des chinesischen Patentrechts auch im Zusammenhang mit der 1992 erfolgten Änderung des Patentgesetzes vom 4.9.1992¹¹ beschäftigt sich der Aufsatz von *YANG Jinqi*¹². Er erläutert die prozessualen Konsequenzen der Erweiterung der Schutzwirkungen des Patentrechts durch Art. 11 PatG, einmal bezüglich des sog. Einfuhrverbots in China patentierter Produkte zu Produktions- oder Geschäftszwecken, die zu einer Stärkung der Rechtsposition des Patentinhabers geführt habe, sowie zum anderen der Erstreckung des Patentschutzes von Verfahrenspatentrechten auf das durch das Verfahren hergestellte Erzeugnis. Schließlich nimmt er auch noch zur Frage der Rückwirkung der Kraftloserklärung eines Patentrechts Stellung.

4. Urheberrecht

Das Problem des rechtlichen Schutzes der Computersoftware im Spannungsfeld zwischen Urheberrechtsgesetz und der *Verordnung zum Schutz von Computersoftware*¹³ greift *ZHU Xuezhong*¹⁴ auf. Er stellt Widersprüche zwischen beiden rechtlichen Regelungen fest. Dies betreffe zum einen die Notwendigkeit der Registrierung als Schutzvoraussetzung, zum anderen die Frage der Rückwirkungskraft der Schutzwirkungen sowie schließlich die Dauer der Schutzfrist. Zur Lösung dieser Konflikte plädiert der Autor die Schaffung eines eigenständigen Softwareschutzgesetzes.

⁹ Vgl. Rechenschaftsbericht des amtierenden Präsidenten *GAO Lulin* auf der 5. Patentarbeitskonferenz des ganzen Landes, *ZZB* vom 22.12.1993 (Nr. 338) S. 1-2 (1); allgemein *Steinmann*, Grundzüge des chinesischen Patentrechts, K¹ln 1992, S. 185 ff

¹⁰ *Qiyè zhuanlǐ gōngzuò zhī wǒ jiàn* (Meine Ansicht zur Patentarbeit der Unternehmen), *ZC* 1994 Nr. 1 S. 40,44

¹¹ *GWY GB* 1992 vom 12.11.1992 Nr. 24 S. 938-947; vgl. hierzu *Tetz*, Zur Neuregelung des Patentrechts in der VR China, *RIW* 1993 S. 474 ff

¹² *Zhīshì chānquān shēnpān fāngmiàn de jǐ gè wèntí* (Einige Probleme bezüglich der gerichtlichen Behandlung von Rechtsfällen zum geistigen Eigentum) *ZC* 1994 Nr. 1 S. 30-32,12 (31 f.)

¹³ *GWY GB* 1991 Nr. 22 S. 792-799

¹⁴ *Lun wǒ guó "Ruānjīan bǎohù tiáolǐ" yǔ "Zhūzuòquān fǎ" de chōngtǔ hé xiétào* (šber die Kollision und Koordinierung der "Softwareschutzverordnung" und des "Urheberrechtsgesetzes" unseres Landes), *FP* 1994 Nr. 1 S. 47-50

5. Wettbewerbsrecht

Eine Schnittstelle zwischen Wettbewerbsrecht und Schutz des gewerblichen Eigentums sprechen *HUANG Fei* und *DU Yixing*¹⁵ an. Sie halten einen wettbewerbsrechtlichen Schutz des gewerblichen Eigentums in Ergänzung des Warenzeichen- und Patentgesetzes für unerlässlich. Sie analysieren bezüglich der "fälschenden Nachahmung eingetragener Warenzeichen anderer", der "unbefugten Benutzung von Unternehmens- oder Eigennamen", der Fälschung von Qualitäts- oder Herkunftszeichen" und der "unbefugten Benutzung von berühmten Marken" das Ineinandergreifen der Schutzwirkungen von Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Abschließend befassen sich die Autoren noch mit dem Schutz von Handelsgeheimnissen durch das Wettbewerbsgesetz¹⁶.

Dr. Matthias Steinmann

¹⁵ Gongye Chanquan de fan buzhengdang jingzhengfa baohu (Der Schutz des gewerblichen Eigentums durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), ZC 1994 Nr. 1 S. 9-12; zum Schutzsubjekt und -objekt des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, vgl. ZHANG Pin/WANG Hongguang, ZZB vom 14.2.1994 (Nr. 353) S. 2

¹⁶ Vgl. hierzu auch LI ZHI/CHEN Wenfei "Fan buzhengdang jingzhengfa" dui shangye mimi de guiding ji qi baohu (Die Bestimmungen des "Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb" zum Handelsgeheimnis und sein Schutz), FX 1994 Nr. 2 S. 35-36

AKTUELLE INFORMATION

6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses (2.3. bis 5.3.1994)

In der Zeit vom 2.3. bis 5.3.1994 kam der Ständige Ausschuß des VIII. Nationalen Volkskongresses (NVK) unter dem Vorsitz von *QIAO Shi* zu seiner sechsten Sitzung in Beijing zusammen. Es war seine erste Sitzung in diesem Jahr. Am 5.3.1994 wurde ein aus 15 Artikeln bestehendes Schutzgesetz für Investitionen taiwanesischer Landsleute verabschiedet, das am gleichen Tage von *JIANG Zemin* verkündet wurde und in Kraft trat¹. Zudem verabschiedete der Ständige Ausschuß *Zusätzliche Bestimmungen* (buchong guiding) zur schärferen Bestrafung des Transports von Menschen zum Zwecke des illegalen Grenzübertritts sowie dessen Organisation², die mit der Verkündung durch Staatspräsident *JIANG Zemin* in Kraft traten.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt auf dieser Sitzung war die Behandlung eines *Arbeitsetzentwurfes*. Der Entwurf war vom Ministerpräsidenten *LI Peng* den Delegierten vorgelegt worden mit dem Antrag zur Überprüfung und Diskussion (shenyi)³. Im Auftrag des Staatsrates erläuterte der amtierende Arbeitsminister *LI Boyong* den in der Tagespresse nicht veröffentlichten Gesetzentwurf.

*LI Boyong*⁴ betonte die Notwendigkeit eines umfassenden Arbeitsgesetzes zum Schutz der legalen Rechte und Interessen der Arbeitskräfte angesichts der rasanten Entwicklung sowohl der *sich im* als auch *nicht im* Staatseigentum befindenden Unternehmen in der sozialistischen Marktwirtschaft der VR China. Man habe in einigen Gebieten und Unternehmen beobachtet, daß Arbeitszeiten willkürlich (suiyi) verlängert, Arbeitslöhne nicht voll ausbezahlt, notwendiger Arbeitsschutz verweigert würde. Dies gelte insbesondere für sich *nicht im* Staatseigentum befindende Unternehmen. Schließlich erläuterte der Minister einzelne Bereiche des Gesetzesentwurfes wie den Anwendungsbereich, den Arbeitsvertrag, Personalabbau, Arbeitszeit etc., ohne daß hierzu etwas Näheres veröffentlicht wurde. Der Entwurf wurde anschließend von den Delegierten diskutiert, mit Verbesserungsvorschlägen versehen⁵, aber nicht verabschiedet, sondern offenbar an den Staatsrat zurückgesandt.

2. Plenartagung des VIII. Nationalen Volkskongresses (10.3. bis 22.3.1994)

In der Zeit vom 10.3.1994 bis 22.3.1994 traf der VIII. NVK zu seiner alljährlichen Plenartagung in Beijing zusammen. Er verabschiedete am 22.3.1994 das erste "Haushaltsgesetz

1 Text in RMRB vom 6.3.1994 S. 3; FZRB vom 7.3.1994 (Nr. 3132) S. 2

2 Text in RMRB vom 6.3.1994 S. 2; FZRB vom 6.3.1994 (Nr. 3131) S. 2

3 RMRB vom 3.3.1994 S. 4; FZRB vom 3.3.1994 (Nr. 3128) S. 2; auch CD vom 3.3.1994 S. 1

4 RMRB a.a.O., S. 4; FZRB a.a.O., S. 4; vgl. auch Bericht in CD vom 19.3.1994 S. 1, wonach das Arbeitsministerium in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.1994 landesweit Inspektionsreisen zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen auch in Joint-Venture Unternehmen plant

5 Vgl. RMRB vom 5.3.1994 S. 4

der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo Yusuanfa)⁶. Dieses aus 79 Artikeln bestehende Gesetzeswerk wird am 1.1.1995 in Kraft treten. Es ersetzt dann gemäß seinem Art. 79 die am 6.9.1991 noch vom Staatsrat erlassene "Verordnung über die Verwaltung des Staatshaushaltes" (Guojia yusuan guanli tiaoli)⁷. Darüber hinaus wurde auf Antrag von Abgeordneten aus der Provinz Fujian durch Beschluß die Stadtregierung der Stadt *Xiamen* sowie der Volkskongreß der Stadt *Xiamen* und sein Ständiger Ausschuß zum Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen (fagui) und Regelungen (guizhang) in seiner Sonderwirtschaftszone (SEZ) ermächtigt⁸. Die Stadt *Xiamen* erhält damit für seine SEZ die Gesetzgebungskompetenz einer Provinz - wie bisher lediglich die Stadt *Shenzhen* in der Provinz Guangdong für ihre SEZ. Dieser Beschluß steht offensichtlich in engem Zusammenhang mit dem vom Ständigen Ausschuß erlassenen Investitionsschutzgesetz zugunsten der Landsleute aus Taiwan, liegt doch *Xiamen* an dem Küstenstreifen gegenüber von Taiwan.

Schließlich wurden durch Beschluß der Arbeitsbericht der Regierung (Zhengfu gongzuo baogao) vom 10.3.1994⁹ und der Arbeitsbericht des Ständigen Ausschusses des NVK vom 15.3.1994¹⁰ mit Ergänzungen sowie der Arbeitsbericht des Obersten Volksgerichts vom 15.3.1994¹¹ genehmigt. Der Umweltschutzausschuß des NVK wurde in "Ausschuß zum Schutz der Umwelt und Naturressourcen" (Huanjing yu zilio baohu weiyuanhui) umbenannt¹²

Verbot von Koppelungsgeschäften für öffentliche Versorgungsunternehmen in ergänzenden Wettbewerbsbestimmungen

Das chinesische Staatsamt für Industrie und Handel hat am 2.2.1994 "Einige Bestimmungen über das Verbot wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens öffentlicher Versorgungsunternehmen" (Guanyu jinzhi gongyong qiye xianzhi jingzheng xingwei de ruogan guiding) erlassen¹³. Diese Bestimmungen, die mit ihrem Erlaß in Kraft traten, wurden jedoch in der Tagespresse FZRB und RMRB nicht abgedruckt, sondern lediglich in ihrem Inhalt wiedergegeben.

Nach diesen Bestimmungen dürfen öffentliche Versorgungsunternehmen (gongyong qiye) ihre Abnehmer und Verbraucher nicht auf den Kauf und Nutzung von ihnen zusätzlich gelieferter (mit ihrer Versorgungsleistung in Zusammenhang stehender) Waren beschränken oder auf die Abnahme von Waren von Gewerbetreibenden, die von ihnen zu bestimmen sind, wenn auch andere Waren gleicher Qualität anbieten. Es ist ihnen ebenfalls nicht erlaubt, ihre Abnehmer und Verbraucher zu zwingen, von ihnen gelieferte, aber nicht erforderliche Waren zu kaufen.

6 FZRB vom 26.3.1994 (Nr. 3151) S. 2; RMRB vom 26.3.1994 S. 2

7 Text in GWY GB 1991 vom 25.12.1991 (Nr. 39) S. 1332-1341, deutsch in *Münzel* CR 6.9.91/1

8 FZRB vom 23.3.1994 (Nr. 3148) S 2; vgl. hierzu auch CD vom 16.3.1994 S. 1 und CD vom 21.1.1994 S. 1

9 Abgedruckt in FZRB vom 24.3.1994 (Nr. 3149) S. 1/2; RMRB vom 24.3.1994 S. 1/2

10 Abgedruckt in FZRB vom 26.3.1994 (Nr. 3151) S. 1/4; RMRB vom 26.3.1994 S. 3

11 Abgedruckt in FZRB vom 27.3.1994 (Nr. 3152) S. 2; RMRB vom 27.3.1994 S. 3

12 Vgl. Übersicht zu allen Beschlüssen in FZRB vom 23.3.1994 (Nr. 3148) S. 2; RMRB vom 23.3.1994 S. 2

13 Vgl. RMRB vom 4.2.1994 S. 2; FZRB vom 3.2.1994 (Nr. 3101) S. 1; CD vom 5.2.1994 S. 3

Desweiteren wird die Höhe der Strafgeelder für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen genannt. Diese Regelungen konkretisieren Art. 6 des "Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb" vom 2.9.1993¹⁴, wonach öffentliche Versorgungsunternehmen nicht festlegen dürfen, daß andere nur Waren von ihnen bestimmter Unternehmer kaufen dürfen.

Entwicklung des Patentwesens 1992 und 1993

Der amtierende Präsident des chinesischen Patentamtes *GAO Lulin* legte am 21.12.1993 auf der 5. Patentarbeitstagung des ganzen Landes einen umfassenden Rechenschaftsbericht über das Patentwesen der letzten beiden Jahre ab¹⁵. Er zeichnete insgesamt ein positives Bild der gegenwärtigen Patententwicklung im Hinblick auf das am 1.1.1993 in Kraft getretene geänderte Patentgesetz vom 4.9.1992¹⁶ und der vom Staatsrat in veränderter Form am 12.12.1992 genehmigten und vom Patentamt am 21.12.1992 verkündeten neuen Ausführungsordnung¹⁷. Der in diesem Jahr vollzogene Beitritt der VR China zum Patentreueenarbeitsvertrag (PTC)¹⁸ eröffnete die Möglichkeit der Annahme internationaler Patentanmeldungen durch das chinesische Patentamt.

Das Patentamt - so *GAO Lulin* - habe in der Zeit von Januar bis November 1993 insgesamt 67.135 Patentanmeldungen registriert, womit sich die Gesamtanmeldezahl seit Inkrafttreten des Patentgesetzes am 1.4.1985 auf 353.033 erhöht habe. Nach seinen Angaben verteilten sich die Anmeldungen prozentual wie folgt: *Erfindungspatentanmeldungen* 27,5 %, *Gebrauchsmusterpatentanmeldungen* 63 % und *Geschmacksmusterpatentanmeldungen* 9,5 %. Das Verhältnis ausländischer Patentanmeldungen zu inländischen Patentanmeldungen bezogen auf die Gesamtanmeldezahl gibt *GAO Lulin* mit 13,6 % zu 86,4 % an. Hierbei sei in den Jahren 1991 und 1992 ein überproportionales Ansteigen der Geschmacksmusterpatentanmeldungen, der inländischen Erfindungspatentanmeldungen sowie der Anmeldungen aus der Provinz Taiwan zu verzeichnen.

Einen Schwerpunkt für die Zukunft sieht *GAO Lulin*¹⁹ in der Verstärkung der Handhabung von Patentstreitigkeiten. Nach seinen Angaben sind bei den Patentverwaltungsbehörden bis Ende 1992 insgesamt 1.858 Streitfälle eingegangen, wovon 1.400 erledigt worden seien. Die Volksgerichte hätten in diesem Zeitraum 1.531 eingegangene Fälle registriert, wovon 1.171 erledigt worden seien. Beim Obersten Volksgericht der Stadt Beijing und dem Mittleren Volksgericht seien spezielle Gerichtskammern für geistiges Eigentum errichtet worden. In den ersten Monaten des Jahres sind dann nach einem Bericht der englischsprachigen Tageszeitung *China Daily* weitere Spezialgerichte zur Behandlung von Warenzeichen-,

14 Vgl. FZRB vom 4.9.1993 (2949) S. 3; deutsche Übersetzung jetzt *Münzel*, CR 2.9.1993/1

15 Vgl. ZZB vom 22.12.1993 (Nr. 338) S. 1 und 2

16 Vgl. Änderungsbeschuß des Ständigen Ausschusses des NVK vom 4.9.1994, GWY GB 1993 Nr. 24 vom 12.11.1993 S. 934-937 mit der anschließenden Neubekanntmachung des gesamten Patentgesetzes GWY GB, a.a.O., S. 938-947; vgl. hierzu auch *Tetz*, RIW 1993, 474-477 mit einer Übersetzung des Beschlusses, a.a.O., S. 477-479

17 GWY GB 1992 Nr. 30 S. 1305-1325

18 Vgl. hierzu die befürwortende Stellungnahme des Staatsrats in GWY GB 1993 Nr. 16 vom 23.8.1993 S. 798

19 ZZB, a.a.O., S. 1

Urheberrechts- und Patentverletzungen in Shanghai, Guangzhou, Shenzhen, Xiamen und Haikou errichtet worden²⁰.

Neue Devisenbestimmungen vom 26.3.1994 für chinesische Unternehmen

Am 26.3.1994 hat die chinesische Volksbank "Vorläufige Bestimmungen zur Verwaltung der Devisenabrechnung, des Devisenverkaufs und der Devisenzahlung" (Jiehui, shouhui ji fuhui guanli zanxing guiding) erlassen²¹. Diese vom Staatsrat am 24.3.1994 genehmigten Bestimmungen treten am 1.4.1994 in Kraft. Sie enthalten 30 Artikel, unterteilt in 5 Kapitel. Diese Bestimmungen legen in den Kapiteln 2 (Art.4 bis 7) und 3 (Art.8 bis 17) fest, daß grundsätzlich alle Devisen von Unternehmenseinheiten, Behörden, oder gesellschaftlicher Vereinigungen (Art.3) an bestimmte Devisenbanken zu verkaufen sind (Art. 4) und für jeweils genau festgelegte Zwecke benötigte Devisen bei diesen Devisenbanken gegen Handelsbescheinigungen und Belege einzulösen sind (Art. 8). Das dritte Kapitel (Art. 18 bis 21) regelt den Zahlungsverkehr über Devisenkonten. Die Bestimmungen knüpfen an die Devisenverordnung vom 18.12.1980 an²², die jetzt im Sinne dieser neuen Bestimmung auszulegen ist (Art. 30). Allerdings kann jetzt offensichtlich nicht mehr nur die Bank of China als Devisenbank fungieren, sondern auch andere Banken²³.

Für *ausländische* Handels- und Investitionsunternehmen *mit* Sitz in China hat sich hinsichtlich der Devisenbeschaffung nichts geändert (Art. 28). Sie müssen ihren Bedarf an Devisen wie bisher auf dem sog. SWAP-Market (tiaoji shichang) decken²⁴. Hierbei handelt es sich um eine Art Währungsbörse, auf denen die chinesische Währung (RMBI) zu Marktbedingungen in harte Währungen umgetauscht werden kann. Daneben gibt es noch eine staatlich festgelegte, offizielle niedrigere Umtauschrate der chinesischen Devisenbanken. Die Abschaffung des *Zweiwährungssystems* zu Beginn dieses Jahres²⁵ hatte in der chinesischen Währungspolitik zunächst zu Überlegungen geführt²⁶, den SWAP-Market zum 1.4.1994 auf- und durch ein Devisenhandelssystem unter chinesischen Banken aufzulösen. Diese Überlegungen wurden aber jetzt wieder zurückgestellt²⁷. Die chinesischen Banken sehen sich offensichtlich aus technischen Gründen nicht in der Lage, den geplanten Devisenhandel zu übernehmen und zu organisieren²⁸. Allerdings ist es nach wie vor Ziel der chinesischen Regierung, innerhalb von sechs Jahren den RMBI zu einer konvertiblen Währung zu machen²⁹. Dies dokumentiert das insgesamt gesehen eher diffuse Bild der gegenwärtigen chinesischen Geld- und Währungspolitik³⁰.

20 CD vom 29.3.1994 S. 1; vgl. bereits *South China Morning Post* vom 29.1.1994 S. 7

21 FZRB vom 28.3.1994 (Nr. 3153) S. 2

22 "Vorläufige Verordnung der VR China über die Verwaltung von Devisen" (Zhonghua Renmin Gongheguo Waihuo guanli zanxing tiaoli), abgedruckt im *Changyong Falu Daquan*, Beijing 1992 S. 1290

23 Vgl. Interview mit einem Verantwortlichen der chinesischen Volksbank, FZRB vom 27.3.1994 (Nr. 3152) S. 4

24 So ausdrücklich der Verantwortliche der chinesischen Volksbank in seinem Interview, a.a.O., S. 4

25 Vgl. *Newsletter* Heft 1 S. 7

26 Vgl. CD vom 19.2.1994 S. 2; CD vom 7.3.1994 S. 2; auch FEER 1994 vom 17.3.1994 S. 47

27 Vgl. CD (Business weekly) vom 20.3.-26.3.1994 S. 3; jetzt aber wieder CD vom 31.3.1994 S. 1, in der von der ER"ffnung eines ersten "inter-bank foreign exchange market" in Shanghai berichtet wird

28 Hierzu bereits FEER vom 17.3.1994 S. 47

29 CD, a.a.O., (Fuß. 27) S 3; vgl. auch CD vom 7.3.1994 S. 2

30 Vgl. hierzu auch Bericht in FEER vom 17.3.1994 S 47

Erste gesamtstaatliche Arbeitszeitbestimmungen vom 3.2.1994

Am 3.2.1994 verkündete Ministerpräsident *Li Peng* "Bestimmungen des Staatsrates über die Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter" (Guowuyuan guanyu zhigong gongzuo shijian de guiding)³¹. Die neun Artikel umfassenden Bestimmungen traten grundsätzlich am 1.3.1994 in Kraft, allerdings erlaubt Art. 9 ein späteres Inkrafttreten bis zum 1.5.1994, wenn einzelne Firmen bis zum 1.3.1994 Schwierigkeiten mit der Umsetzung der neuen Arbeitszeit haben sollten. Am 8.2.1994 haben das Arbeitsministerium und das Personalministerium *Ausführungsmethoden* (shishi banfa) erlassen, wozu sie gemäß Art.8 der *Arbeitszeitbestimmungen* ermächtigt worden waren³².

Art. 3 der *Arbeitszeitbestimmungen* setzt die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich auf 44 Stunden fest und die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden³³. Sie betreffen die Belegschaft staatlicher Behörden, gesellschaftlicher Vereinigungen, von Unternehmenseinheiten und öffentlicher Anstalten und anderer Organisationen (Art. 2 der *Arbeitszeitbestimmungen*). Diese Bestimmungen erfassen gem. Art. 2 der *Ausführungsmethoden* auch Arbeiter und Angestellte chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen. Dies ist insoweit von Bedeutung, als nach der bisherigen Rechtslage in diesen Unternehmen die Festlegung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag geregelt werden mußte³⁴.

Mit dieser neuen Arbeitszeitregelung wird - soweit ersichtlich - zum ersten Mal der Versuch unternommen, in der gesamten VR China die Arbeitszeit einheitlich festzulegen. Allerdings ermächtigt Art.14 der *Ausführungsmethoden* wiederum die Volksregierungen der Provinzen, der Autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte zu den "Ausführungsmethoden" eigene "Ausführungsregeln" (shishi xize) zu erlassen.

Geplantes Außenhandelsgesetz und Gatt-Wiedereintritt

Auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK Ende Dezember wurde der Entwurf eines Außenhandelsgesetzes (duiwai maoyi fa) diskutiert und geprüft, aber nicht verabschiedet³⁵. Der Entwurf soll 48 Artikel aufweisen, unterteilt in acht Kapitel. Regelungsgegenstand soll der Im- und Export von Waren, Technologie und Dienstleistungen sein, Ziel die Vereinheitlichung der chinesischen Außenhandelspolitik³⁶.

Der Gesetzesentwurf stand dann weder auf der diesjährigen Plenartagung des NVK vom 10.3.bis 22.3.1994 noch auf der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK vom 2.3. bis 5.3.1994 auf der Tagesordnung. Dies verwundert, weil die Genehmigung durch den NVK noch im März angekündigt worden war³⁷. Die große Bedeutung dieses Gesetzes ergibt sich

31 FZRB vom 8.2.1994 (Nr. 3106) S. 1

32 RMRB vom 9.2.1993 S. 2

33 Vgl. zu den Konsequenzen CD vom 3.3.1994 S. 1

34 Vgl. Art.2 der "Bestimmungen zur Arbeitsverwaltung in chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen" (Zhongwai hezi jingying qiye laodong guanli guiding) vom 26.7.1980, GWY GB 1980, abgedruckt in *Daquan* (Fußn.22) S. 1310

35 Vgl. Berichterstattung in FZRB vom 18.12.1993 (Nr. 3054) S. 1; auch FZRB vom 26.12.1993 (Nr. 3062) S. 1

36 Vgl. CD vom 27.12.1993 S. 1

37 Vgl. den ausführlichen Bericht in CD (Business weekly) vom 6.3. bis 12.3.1994 S. 1, in dem ein "hoher chinesischer Regierungsbeamter" zitiert wird

daraus, daß China noch in diesem Jahr eine Rückkehr ins GATT beabsichtigt³⁸. Allerdings hat sich China jetzt offensichtlich im Zuge der Verhandlungen bereit erklärt, bestehende Importbeschränkungen bis 1997 auslaufen zu lassen, um den chinesischen Markt weiter für ausländische Produkte zu öffnen³⁹.

Neue Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten ab 1.6.1994

Die Internationale Schiedskommission Chinas für Wirtschaft und Handel hat Ende März neue Schiedsregeln (zhongcai guize) erlassen⁴⁰. Sie treten am 1.6.1994 in Kraft und ersetzen die gleichnamigen Schiedsregeln vom 12.9.1988⁴¹, die seit dem 1.1.1989 galten.

Nach den neuen Bestimmungen⁴² soll chinesisch nicht mehr - wie bisher - die allein gültige Sprache vor der Schiedskommission sein, sondern es können auch andere Sprachen verwandt werden. Eine weitere wichtige Neuerung soll die Einführung eines vereinfachten Verfahrens sein, die bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 500.000 RMBI zu einer Erledigung innerhalb von 90 Tagen führen soll. Diese neuen Bestimmungen wurden aber - soweit ersichtlich - in der Tagespresse bisher nicht abgedruckt.

Dr. Matthias Steinmann

38 So CD, a.a.O., S. 1; allgemein zum GATT-Wiederbeitritt CD (Business weekly) vom 13.3.-19.3.1994 S. 1; CD vom 17.3.1994 S. 1; C.a. 1994, S. 20; zu den Verhandlungen allgemein FEER vom 17.3.1994 S. 42-44

39 CD vom 30.3.1994 S. 1

40 Vgl. FZRB vom 27.3.1994 (Nr. 3152) S. 1; CD vom 28.3.1994 S. 1

41 GWY GB 1989 Nr. 22 vom 20.10.1988, S. 723-728

42 Im folgenden nach CD vom 28.3.1994 S. 1